

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rathaus Tiefgarage**

### **I. Allgemeines**

Die Tiefgarage unter dem Rathaus ist vorrangig für Rathausbesucher und Kurzzeitparker der Ortsmitte Altbach. Die Tiefgarage ist mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet.

### **II. Öffnungs- und Benutzungszeiten**

Die Tiefgarage ist durchgängig geöffnet. Höchstparkdauer sind 2 Stunden. Ausgenommen hiervon sind Dienstfahrzeuge der Gemeinde Altbach und Inhaber von Sonderparkgenehmigungen.

Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder für Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen.

### **III. Parkentgelte**

Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins am zentral aufgestellten Parkscheinautomaten in der Tiefgarage vereinnahmt.

Es gelten folgende Parkentgelte:

je angefangene ½ Stunde	<b>0,30 €</b>
Höchstsatz (2 Stunden)	<b>1,20 €</b>

Die gesetzliche Mehrwertsteuer (19 %) ist in diesen Beträgen enthalten.

Bei Nichtbezahlung des Parkentgelts oder Überschreitung der Parkdauer ist ein Kostenersatz in Höhe von **15,00 €** zu entrichten. Bei Defekt des Parkscheinautomaten ist die Parkdauer durch eine Parkscheibe anzuzeigen. Sollte dies unterlassen werden oder die Parkdauer überschritten werden, ist ebenfalls ein Kostenersatz in Höhe von **15,00 €** zu entrichten.

### **IV. Benutzerkreis**

1. In der Tiefgarage Rathaus dürfen nur fahrbereite und für den öffentlichen Verkehr zugelassene PKW auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die maximale Höhe (Durchfahrtshöhe) von 2,10 m darf dabei nicht überschritten werden.
2. Das Recht zur Benutzung der Parkplätze steht jedermann im Rahmen dieser Bedingungen zu, soweit das Parkplatzangebot ausreicht. Dabei ist auf die

angebrachte Ampel zu achten. Zeigt die Ampel „rot“ stehen keine freien Parkplätze zur Verfügung.

3. Das Parken gasbetriebener Fahrzeuge ist nicht gestattet.

#### **V. Verhalten in der Tiefgarage**

1. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind mit Ausnahme der Parkscheinautomatenregelung zur Überwachung der Parkzeit und Vereinnahmung der Parkentgelte anzuwenden. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren,
2. Der Motor ist abzustellen, wenn nicht ein- oder ausgefahren wird.
3. Pflegedienste wie Autowaschen oder Ölwechsel dürfen nicht ausgeführt werden, Autoreparaturen nur in Notfällen.
4. Es dürfen sich in der Tiefgarage nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder abzuholen.

#### **VI. Zuwiderhandlungen**

Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Altbach dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

#### **VII. Haftung**

1. Haftung des Tiefgaragenbetreibers  
Die Gemeinde Altbach haftet für alle Schäden, die von ihr, ihren Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Parker ist verpflichtet solche Schäden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Tiefgarage anzuzeigen. Der Tiefgaragenbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Parker oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt in der Tiefgarage auf eigene Gefahr.
2. Haftung des Parkers  
Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. August 2018 in Kraft.

Altbach, den 16. Mai 2018

gez. Funk  
Bürgermeister